

FAIRE VORSORGE

Allianz für eine zukunftsorientierte innovative Lösung

Vorschlag Teilrevision BVG

**Mit echten und weitergehenden
Verbesserungen**

Als 1. Etappe einer Gesamtreform

A. Notwendige Ziele der nächsten BVG-Teilreform

1. Zivilstands-unabhängige Individualrente und Abschaffen der Alleinstehenden-Strafe durch überholtes Mitfinanzieren der Hinterlassenen-Leistungen
2. Abschaffen der (verfassungswidrigen) Diskriminierung der tief(er)en Löhne und der Teilzeitbeschäftigung durch den Koordinationsabzug
3. Stoppen/Reduzieren der ungeplanten Umverteilung durch den zu hohen Umwandlungssatz
4. Angemessene (Zusatz)Finanzierung der längeren Rentendauer
5. Verhindern der neuen zusätzlichen Umverteilung durch den Rentenzuschlag gemäss vorliegendem Sozialpartner-Kompromiss

Zu A1: Vorsorgesplitting

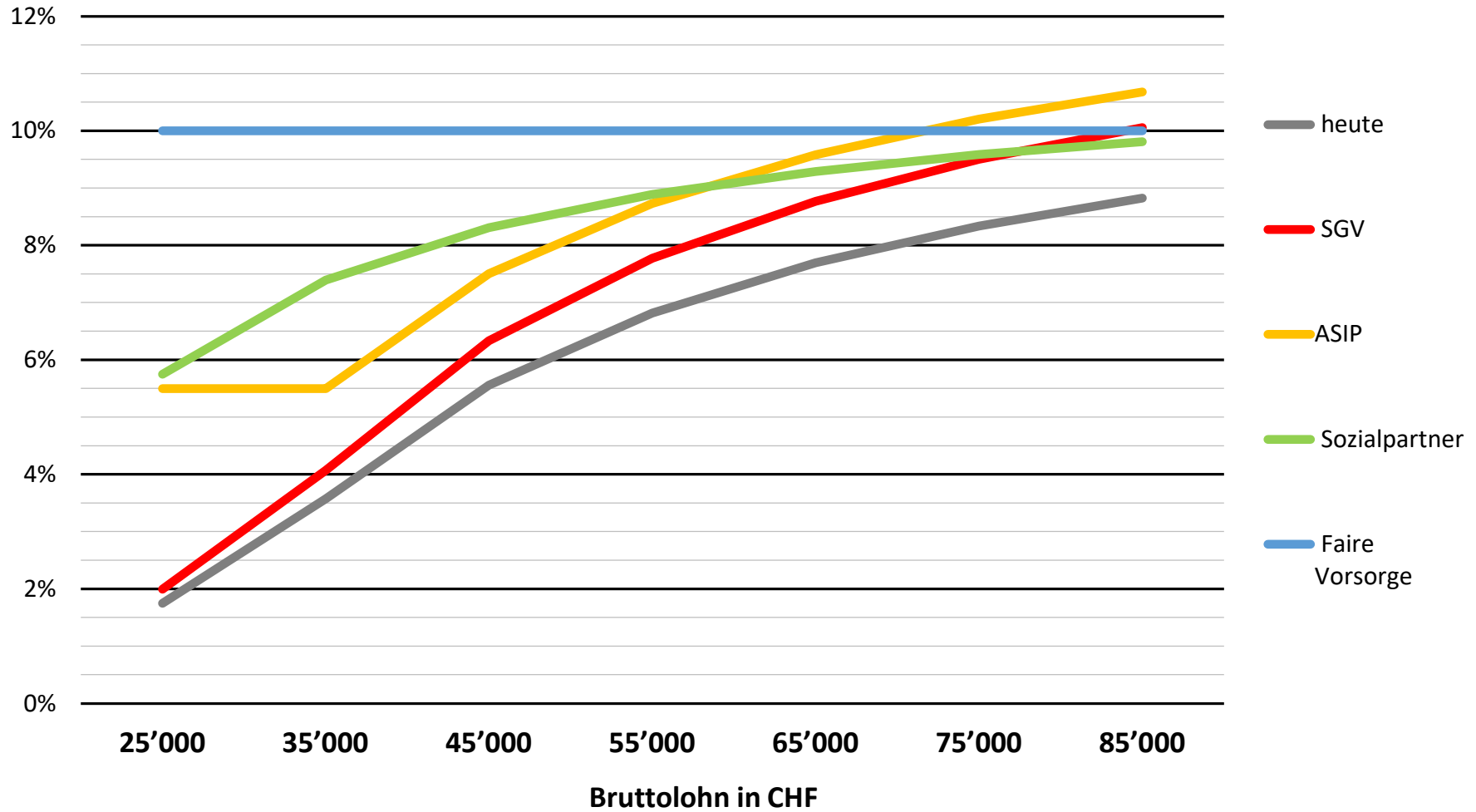
- Ausgleich zumindest der obligatorischen Altersguthaben zweier (Ehe)Partner bei der Pensionierung analog einer Scheidung.
- Beide beteiligten Partner erhalten mit der **Pensionierung** eine eigenständige Rente.
- Damit keine (Mit)Finanzierung der Hinterlassenen Leistungen mehr durch die Alleinstehenden. Die Prämie dafür beträgt ca. 1 Achtel deren Rente und stellt für diese eine reine Steuer dar (im Umwandlungssatz enthalten).
- Die doppelte Belastung für alle Geschiedenen entfällt:
 - Zuerst das gesetzliche Vorsorge Splitting
 - Dann auch noch die „Hinterlassenen Steuer“
- Keine zusätzlichen (unangebrachten) Hinterlassenen Renten für die wachsende Gruppe überlebenden Partner, die selber erwerbstätig waren und daher bereits eine eigene Rente erhalten (Luxus-Zweitrenten).
- **Resultat: Zivilstands-unabhängige Rente**

Zu A2: Koordinationsabzug

- Da jeder Koordinationsabzug (auch die Halbierung des heutigen zwangsläufig zu einer verfassungswidrigen Diskriminierung (siehe Anhang) der tieferen Löhne und der Teilzeit-Erwerbstätigkeit führt, ist dieser vollständig zu streichen.
(Diese erfolgt ja dadurch, dass die **prozentualen** Arbeitgeberbeiträge umso tiefer ausfallen, je niedriger der allein massgebende Bruttolohn ist. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass der AG-Beitrag bei einem Bruttolohn von CHF 28'440.-- auf der höchsten Altersstufe 1.1% beträgt, während er beim Maximallohn von CHF 85'320.-- dort 6.4% ausmacht, was einen (Diskriminierungs-) Faktor von 5.7 ergibt!)
- Ob und wie weit dies zu Zusatzkosten führen würde, ist dabei hier nicht massgebend: Dies soll allein bei der Finanzierung über die Höhe und Struktur der Sparbeiträge ausgehandelt werden.

Gesamte Sparbeiträge in % vom Bruttolohn Vergleich der verschiedenen Varianten

Verzinsung 0%, Bruttolohn konstant von 25 - 64



Vorschlag Teilrevision BVG

FAIRE VORSORGE

Allianz für eine zukunftsorientierte innovative
Lösung

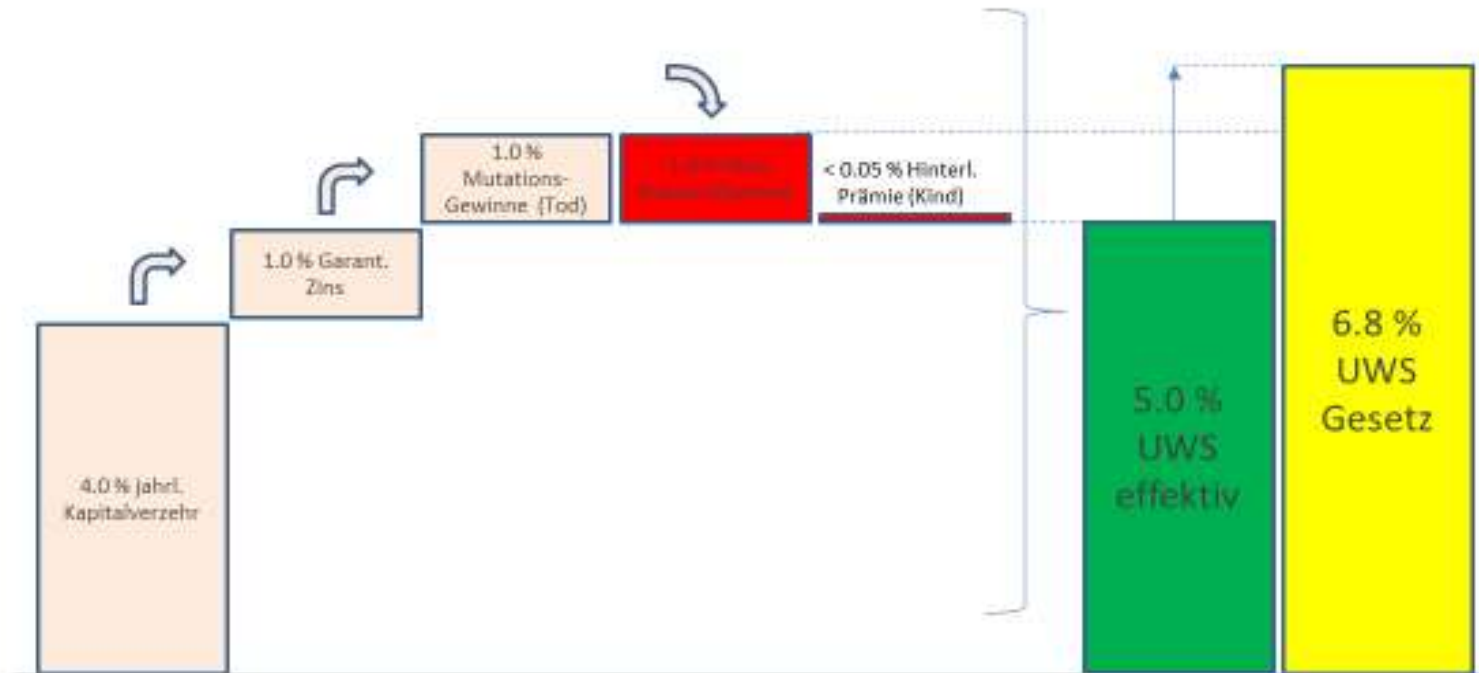
Auswirkungen eines Koordinationsabzuges auf die prozentualen Sparbeiträge der Arbeitgeber

Altersstufe	25-34	35-44	45-54	55-65	Bruttolohn
Koordinationsabzug heute	24'885				
Sparbeiträge der Arbeitgeber in % des koordinierten Lohnes					
	3.5	5	7.5	9	
Sparbeiträge der Arbeitgeber (AG) in % des Bruttolohnes (BL)					
<i>"Verdingkinder" des BVG</i>	0.0	0.0	0.0	0.0	21'330
<i>Diskriminierte im BVG</i>	0.4	0.6	0.9	1.1	28'440
<i>auch Benachteiligte im BVG</i>	1.5	2.1	3.1	3.8	42'660
<i>"Normale" Versicherte</i>	2.1	3.1	4.6	5.5	63'990
<i>Privilegierte im BVG</i>	2.5	3.5	5.3	6.4	85'320
Faktor zwischen tiefsten und höchsten prozentualen Sparbeiträgen des AG					5.7

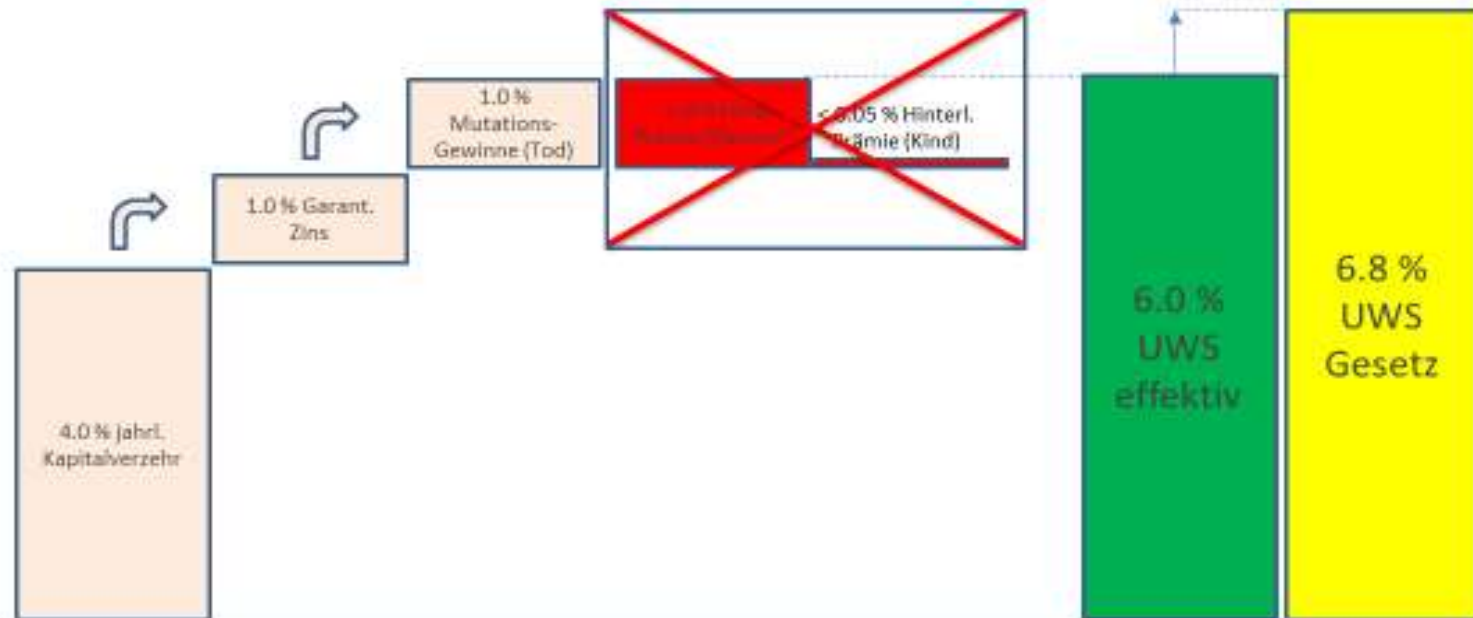
Zu A3: Reduktion der systemwidrigen Umverteilung durch den zu hohen Umwandlungssatz

- Diese wird bereits durch das Vorsorgesplitting erreicht, da dies auf dem indirekten Weg den Umwandlungssatz praktisch in gleichem Ausmass entlastet wie die Senkung von heute 6,8% auf 6,0% !
- Damit können/könnten auch die vorgesehenen Kompensationsmassnahmen vollständig entfallen, da im Rahmen dieses Reformpaketes der Umwandlungssatz ja gar nicht gesenkt werden soll.
- Dies wird ersichtlich wenn die Komponenten wie im folgenden Bild einzeln betrachtet werden:
Grün ist der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz
Gelb ist der gesetzlich vorgegebene, zu hohe Umwandlungssatz
Rot (Anteil für Hinterlassenen Leistungen) entfällt dank dem Splitting und verkleinert so die Lücke zwischen Grün und Gelb

Komponenten Umwandlungssatz (UWS) Heute (Vorher)



Komponenten Umwandlungssatz (UWS) mit Vorschlag Faire (Nachher)

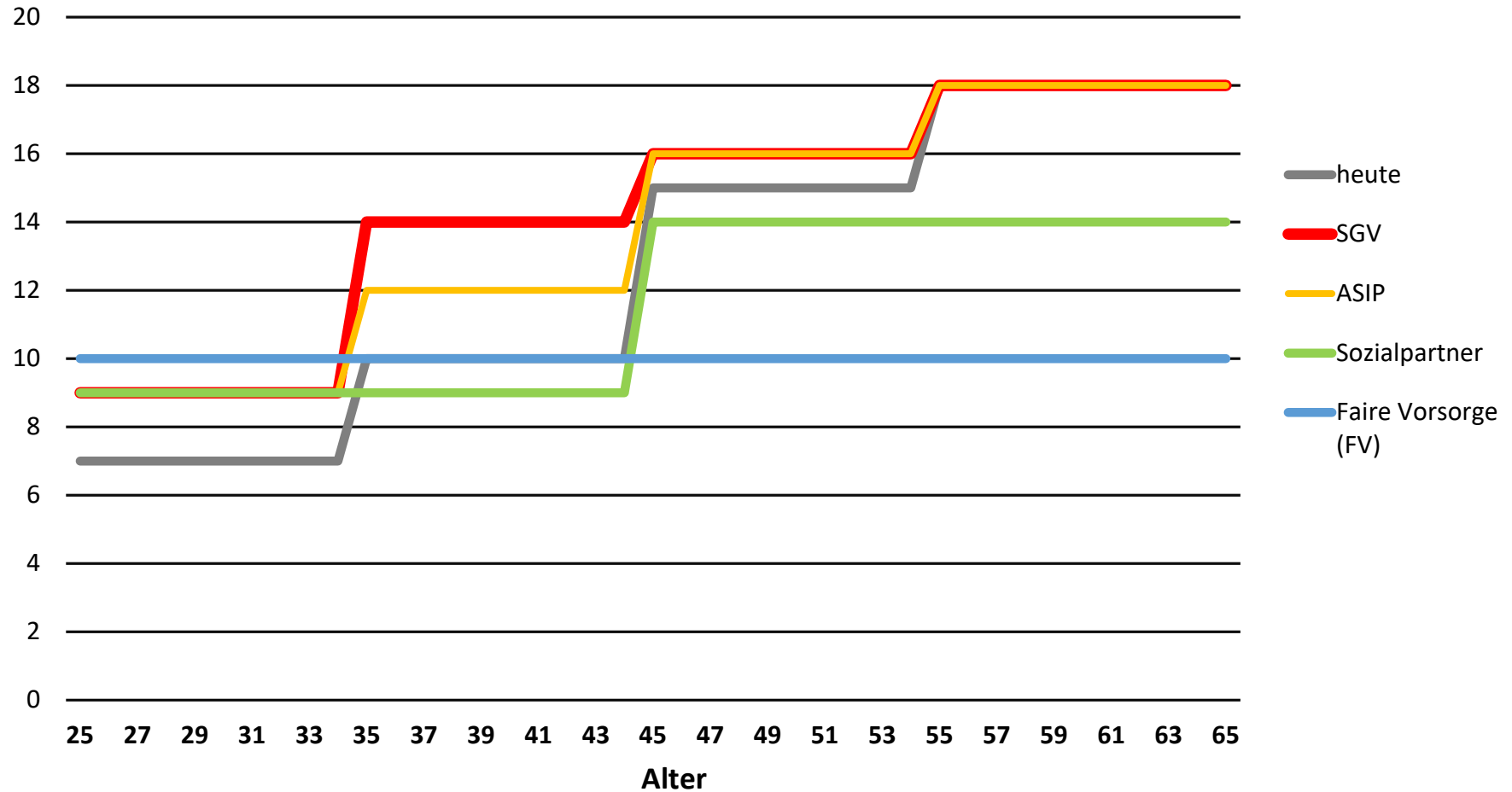


Zu A4: Beitragssätze und Struktur

- Der gesamte Sparbeitrag beträgt neu einheitlich ca. 10%
 - Der Anteil der Arbeitgeber daran sinkt von anfänglich 80 % in Intervallen auf 20 % am Ende
 - Der Anteil der Arbeitnehmer daran steigt umgekehrt analog von anfänglich 20% auf 80 % bis zur Pensionierung
 - Die Abstufung wird so ausgestaltet, dass die Parität über die ganze Erwerbsphase hinweg in der Regel und für die grosse Mehrheit sichergestellt ist
- Ein Beispiel aus zahlreichen möglichen Varianten:

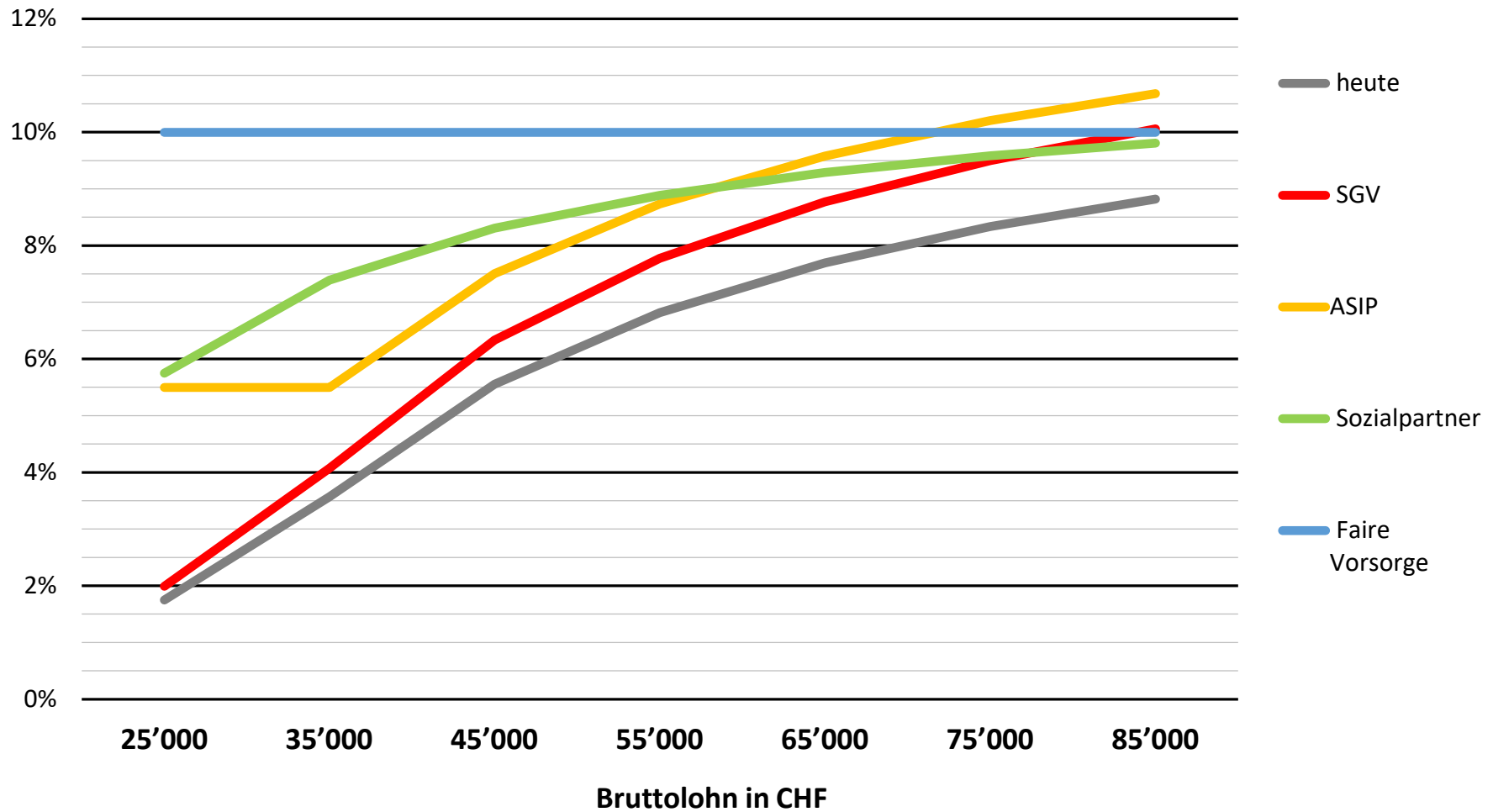
Altersgruppe	Arbeitgeber %	Arbeitnehmer %	Total %
(18 - 24)	8	2	10
25 - 30	8	2	10
31 - 36	7	3	10
37 - 42	6	4	10
43 - 48	5	5	10
49 - 54	4	6	10
55 - 60	3	7	10
61 - 65	2	8	10
Total 25 - 65	208	202	410

Beitragssätze in % vom koordinierten Lohn d.h. nur virtuell/theoretisch im Vergleich der verschiedenen Varianten

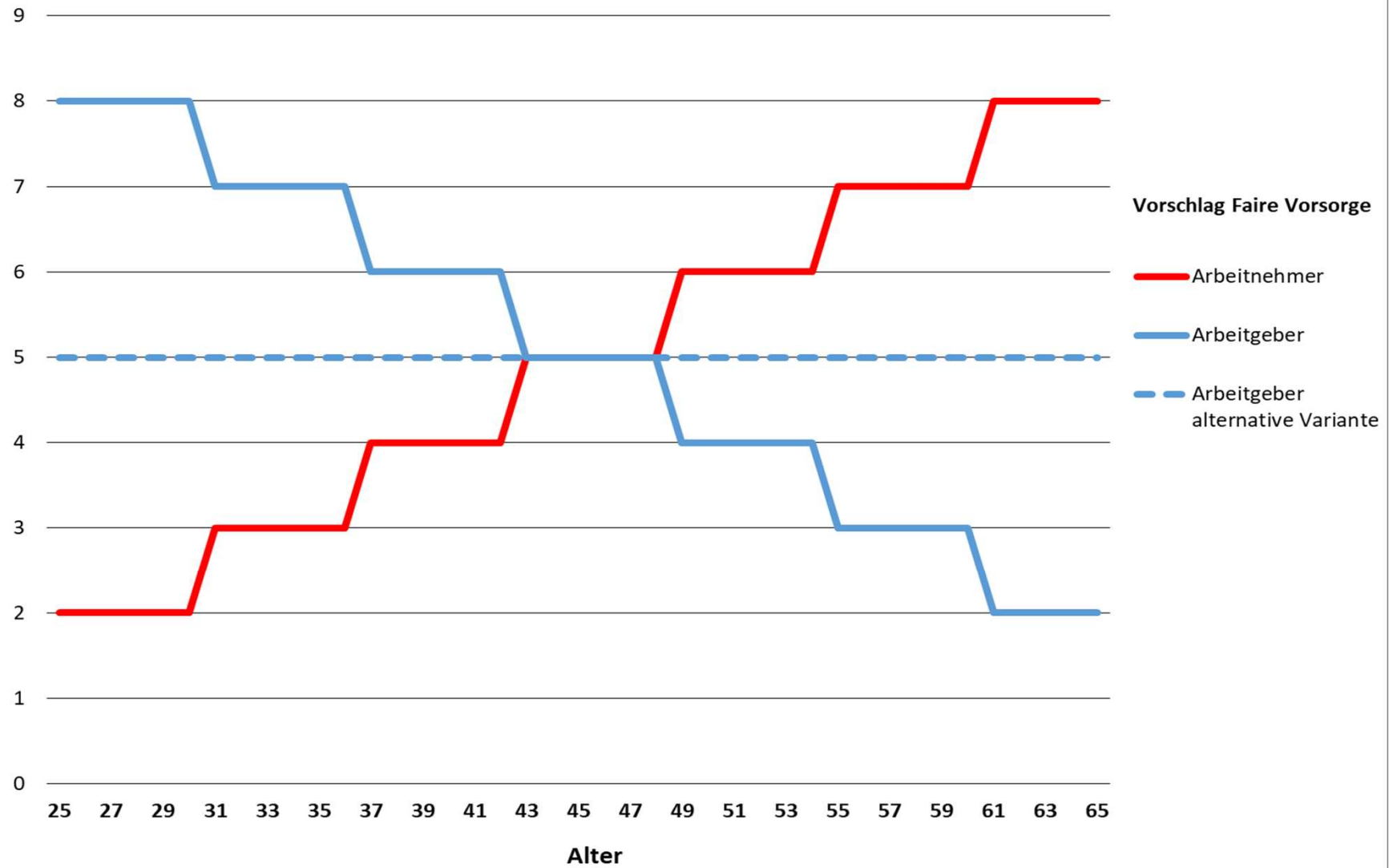


Sparbeiträge in % vom Bruttolohn d. h. effektiv

Vergleich der verschiedenen Varianten
Verzinsung 0%, Bruttolohn konstant von 25 - 64



Beitragssätze Faire Vorsorge, in % vom Bruttolohn
mit Einheitssatz als Alternative für Arbeitgeber



Zu 4: Zusatzkosten (Teil 1)

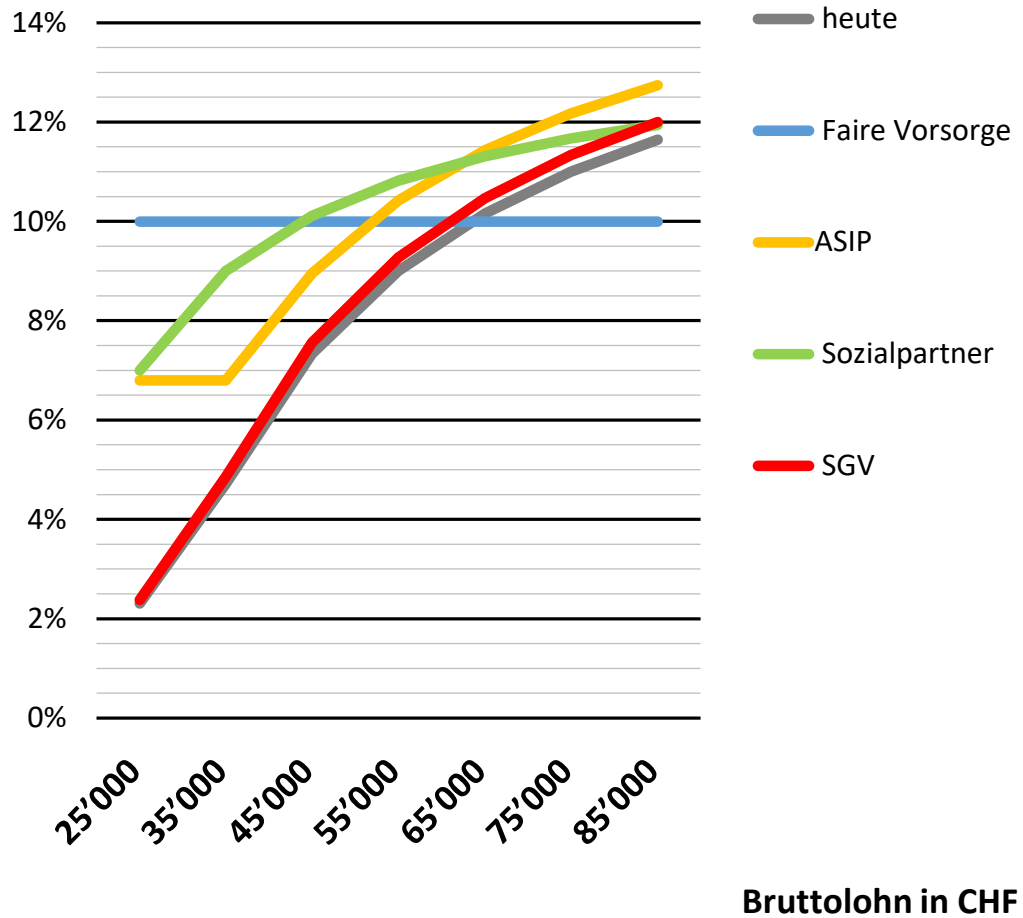
- Unter der Annahme, dass für rund 12% der Versicherten (ca. 500'000) nur die Minimallösung gilt, ergeben sich bei 10% Sparbeitrag
 - Zusatzkosten für den Wegfall des Koordinationsabzuges von 1.25 Mia. CHF (500'000 x 10% von CHF 25'000.—)
 - da aber auf dem versicherten Lohn von angenommenen durchschnittlich CHF 45'000.-- heute 12% bezahlt werden, reduziert sich dieser Betrag um 2% auf 10%, was CHF 450 Mio. ergibt. (500'000 x 2% von 45'000),
 - somit verbleiben hier Mehrkosten netto von rund 800 Mio.
- Unter der Annahme, dass für weitere rund 14% der Versicherten 2/3 und für noch weitere 14% 1/3 obiger Zusatzkosten anfallen, ergibt sich dafür ein zusätzlicher Betrag von weiteren rund 800 Mio.
- Bei den übrigen 60% der Versicherten kann davon ausgegangen werden, dass netto keine Zusatzkosten anfallen, da genügend überobligatorische Beiträge schon jetzt erhoben werden. (Gemäss BSV werden über alle Versicherten effektiv durchschnittlich Sparbeiträge von über 18% geleistet, was mehr als 50 % höher ist im Vergleich zu den gesetzlich vorgeschriebenen 12 %).

Zu 4: Zusatzkosten (Teil 2): für die Übergangsgeneration

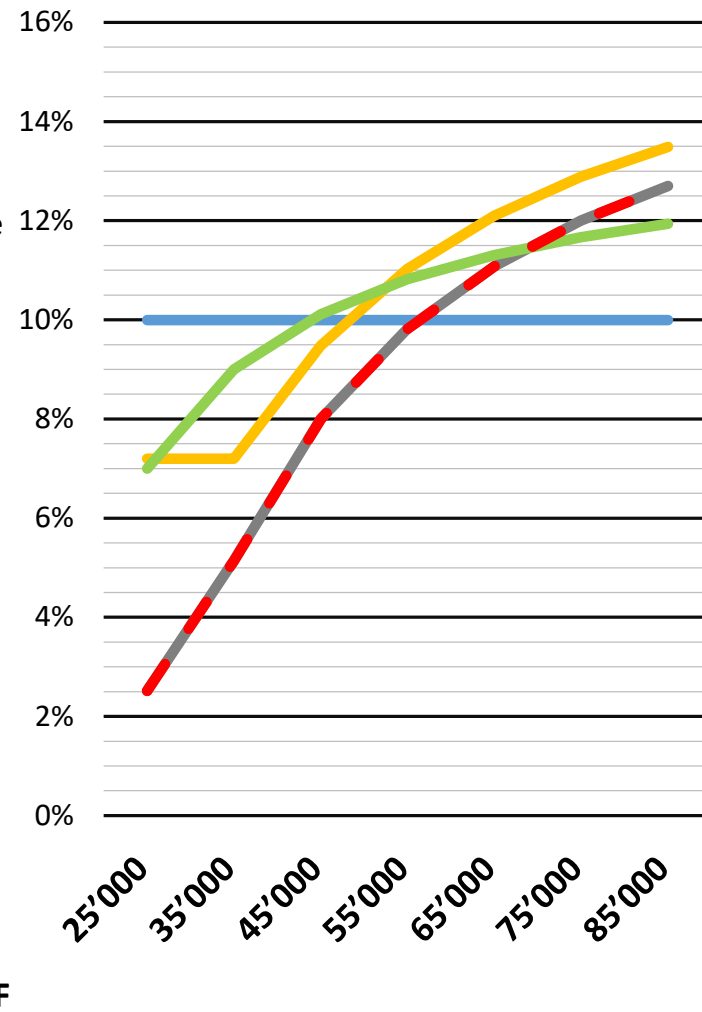
- Aus dem Reformvorschlag des ASIP geht hervor, dass bei Kassen mit dem BVG Minimum (oder Minimums nahe) die Absenkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 5,8% weitgehend durch Gutschriften auf dem Alterskapital ohne Leistungseinbussen kompensiert werden kann, indem nicht mehr benötigte Rückstellungen für Pensionierungsverluste dafür verwendet werden.
- Da bei unserem Vorschlag der Umwandlungssatz vorerst nicht geändert werden muss, entfällt diese Kompensation und die trotzdem nicht mehr benötigten Rückstellungen können dazu verwendet werden, allenfalls kleinere Sparbeiträge für die Übergangsgeneration auszugleichen.
- Zusätzlich kann bei Bedarf auch die Beiträge wegen ungünstiger Altersstruktur und/oder ein leicht höherer Beitragssatz überlegt werden.
- Je nach Höhe und Ausgestaltung eines umgebauten, kapitalisierten Rentenzuschlages findet so eine weitere «Kompensation» statt
- Dies sollte insgesamt mehr als ausreichen, da hauptsächlich die 45 – 64 Jährigen mit Bruttolöhnen ab rund CHF 55'000 davon betroffen sind.
- **→ Somit fallen dafür Netto hier bei zumindest gleichbleibenden Jahresrenten keine wesentlichen zusätzlichen Kosten an!**

Sparbeiträge in % vom Bruttolohn (konstant)

Für Alter 45 - 64



Für Alter 55 - 64



Zu 4: Zusatzkosten Zusammenfassung

- Die statistische Datengrundlage für die Kostenschätzungen sind nicht ganz überall hinlänglich verlässlich und müssen nach Möglichkeit verbessert werden.
- Der wichtigste Bestimmungsfaktor ist der nach Möglichkeit einheitliche gesamte Sparbeitragssatz, wenn Eintrittsalter und Eintrittsschwelle unverändert belassen werden
- Für die älteren Versicherten sind zwar gewisse Ausgleichsmassnahmen angebracht (Übergangsregelung). Diese können aber sicherlich nicht vorgeschoben werden, um eine nachhaltige und transparentere Reform abzulehnen/zu verhindern, da sie keine wesentlichen Zusatzkosten verursachen.
- Somit belaufen sich die zusätzlichen Kosten dieser Reformetappe gemäss diesem Vorschlag für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen «nur» auf geschätzte 1.6 Mia. CHF.

Zu 5: Wie weiter mit dem Rentenzuschlag?

- Der von den Sozialpartnern vorgeschlagene Rentenzuschlag gehört so nicht in die 2. Säule.
- Er erhöht das Risiko, dass auch die nächste Reformvorlage daran scheitert und so weitere Jahre verloren gehen. Dies gilt aber bis zu einem gewissen Grad auch, wenn er wieder ersatzlos gestrichen würde....
- Deshalb im folgenden ein Denkanstoss, der folgendes berücksichtigt:
Der Staat soll als Garantgeber zumindest einen Teil
 - a. der bisherigen, so nicht vorgesehenen Umverteilung als Folge des zu hohen Umwandlungssatz und
 - b. der bisherigen Diskriminierung der tiefen Löhne wieder kompensieren, indem er einen Rentenzuschlag,
aber in kapitalisierter Form aus Bundesmitteln ausrichtet.
- Dies erlaubt
 - a. eine klare Übergangsregelung
 - b. bestraft nicht die vorsorglich vorausschauenden Kassen
 - c. vermeidet eine kassenübergreifende Umverteilung
 - d. kann sozialpolitisch vorteilhaft ausgestaltet werden und z. B. auch nur für Alterskapitalien bis z.B. CHF 500'000.– ausgerichtet werden
 - e. erleichtert die Reform und Übergangslösung generell
- Nachstehend eine von vielen möglichen Varianten als Illustration:

Beispiel für Kapitalisierte Altersgutschriften anstelle des monatlichen Rentenzuschlages, aber finanziert durch den Bund als Garantiegeber

Intervalle des Alterskapitals in CHF bei Pensionierung von	Gutschriften auf dem Alterskapital in CHF für		
	Jahrgang 1 - 5	Jahrgang 6- 10	Jahrgang 11 - 15
1- 100'000	8'000	6'000	4'000
100'001 - 200'000	6'000	4'500	3'000
200'001 - 300'000	4'000	3'000	2'000
300'001 - 400'000	2'000	1'500	1'000
400'001-500'000	1'000	750	500
darüber	0	0	0
Maximum	21'000	15'750	10'500
geschätzter Durchschnitt	16'000 - 18'000	13'000 - 15'000	10'000 - 12'000
Jährlich Gesamtkosten bei 100'000 Neupensionären	1.6 - 1.8 Mia	1.3 - 1.5 Mia	1 - 1.2 Mia
Hinweis:	Eine lebenslange jährlich Rente von 2'400 würde bei UWS 6% eine Gutschrift von 40'000, bei UWS 5% 48'000 bedingen, etc.		

B. Sinnvolle mögliche zusätzliche Ziele der nächsten (andernfalls übernächsten) BVG-Teilreform

1. Senken der Eintrittsschwelle auf die gleiche Höhe wie bei der AHV (aktuell CHF 2'300.--)
2. Senken des Eintrittsalters der Sparpflicht auf 18 Jahre ebenfalls wie bei der AHV (allenfalls auf 20 Jahre wie beim Vorschlag des ASIP)
3. Ausweiten des Paritäts-Prinzips auf die administrativen Kosten
4. Gleichbehandlung aller Versicherten bezüglich Versicherungsbeginn
5. Verbesserung der Bewertungsvorschriften für die Kassen
6. Für weitere mögliche Verbesserungen siehe Kapitel M des gesamten Reformvorschlages des Vereins: Katalog weiterer möglicher Reformelemente

Zu B1 und B2: Eintrittsschwelle und Versicherungsbeginn

Da die Kosten so vor allem gegenüber den Vorschlägen der Sozialpartner und des ASIP deutlich tiefer aus fallen, können falls gewünscht resp. für mehrheitsfähig gehalten, wahlweise weitere Reformelemente (mit zusätzlichen Kostenfolgen) dazu genommen werden. Dabei stehen im Vordergrund:

1. Bei einer Eintrittsschwelle von CHF 2'300.– fallen für die rund 450'000 zusätzlich zu Versichernden bei einem Durchschnittslohn von CHF 12'000.– und einem Sparbeitrag von 10% darauf weitere Kosten von rund CHF 540 Mio. an. Bei einer höheren Eintrittsschwelle reduzieren sich diese entsprechend. Dies würde diese verfassungswidrige Diskriminierung auch hier vermeiden oder zumindest stark reduzieren.
2. Wird auch das Eintrittsalter vorverlegt, kostet dies für jeden Jahrgang rund CHF 350 Mio., (gerechnet mit 70'000 Neuversicherten zu einem Durchschnittslohn von CHF 50'000.--, Sparbeitrag 10%). Da Kassen teilweise bereits ein früheres Eintrittsalter eingeführt haben, vermindert sich dieser Betrag noch etwas.

Zu B3 bis B5:

B3 Parität bei den Verwaltungskosten

Die administrativen Kosten werden vom Gesetz her ausschliesslich von den Versicherten getragen. Analog zu den Sparbeiträgen kann überlegt werden, auch bei diesen Kosten das Paritätsprinzip anzuwenden, indem die Kosten je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern getragen werden, was auch deren Kostensensitivität erhöhen würde.

B4 Gleichmässiger Versicherungsbeginn

Der Versicherungsbeginn sollte auf den 1. des Folgemonats festgelegt werden, nicht auf den 1. Januar des Folgejahres, dies analog zum Rentenbeginn, der ja auch auf den Folgemonat nach Erreichen des Pensionierungszeitpunktes festgelegt ist.

(Dies sollte auch bei der AHV mit der nächsten Reform angepasst werden)

B5 Bessere Bewertungsvorschriften

Den Kassen soll erlaubt werden, nach dem «Amortized Cost Prinzip» zu bilanzieren wie bei den Lebensversicherungen, um den Abschreibungsbedarf bei einem Zinsanstieg nicht unnötig in die Höhe zu treiben

Zu B6: weitere Verbesserungsmöglichkeiten

- Der (teilweise) Leistungsbeginn sollte schon ab Alter 55 ermöglicht und bis Alter 75 aufgeschoben werden können
- Der Leistungsbezug sollte in diesem Zeitraum unabhängig vom Grad der Erwerbstätigkeit festgelegt werden können
- Versicherte mit mehreren Teilzeitstellen sollten ihre Beiträge in einer Kasse zusammenfassen können
- Falls Koordinationsabzug doch nicht ganz entfällt und die Eintrittsschwelle nicht reduziert wird, sollten diese beiden Größen zwingend dem Beschäftigungsgrad angepasst werden
- Die Regeln sollten bei allen Kassen(formen) für gleich lange Spieße sorgen

Wer ist der Verein «Faire Vorsorge» und was will er?

- Parteipolitisch unabhängig
- Arbeitet nachhaltige Reform-Vorschläge im liberalen Sinn zur Altersvorsorge aus (1. und 2. Säule)
- Schaltet sich aktiv in die politische Diskussion zu diesen Themen ein
- Pfllegt Kontakte zu Politik, Medien und weiteren interessierten Gruppen und Organisationen
- Reform-Ziele sollen grundsätzlich über parlamentarische Vorstösse und Initiativen erreicht werden
- Ansonsten muss eine Volksinitiative in Erwägung gezogen werden

Kernzielsetzungen einer Gesamtreform (hauptsächlich für die Versicherten)

- Gleichbehandlung von allen Aktiven und Rentnern
- Keine ungeplanten/ungewollten und überholten Umverteilungen
- Stärkung des Rentenbezugs gegenüber dem Kapitalbezug
- Erweiterte Wahlmöglichkeiten
- Verbesserte Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Keine Leistungseinbussen

Wichtigste Bestandteile der gesamten strukturellen Reform

- Ersetzen/Aufwerten der Hinterlassen Leistungen für (Ehe)Partner durch zwei gleichwertige Renten (Vorsorgesplitting) ab Pensionierung
- Freiwilliger Verzicht auf das nicht verbrauchte Alterskapital (Optional er vollständiger oder teilweiser Erbverzicht)
- Separater Ausweis und Berechnung der Kosten für die Rente ab Alter 90 (Langlebigsprämie)
- Ersatz der ex ante Zinsgarantie durch eine jährliche ex post Dividende.
 - Entspricht dem Nettoergebnis und ist variabel.
 - Kann wahlweise ganz oder teilweise ausgeschüttet resp. reinvestiert werden (Dividende mit Ausschüttungsquote)
- Anteiliger Erbverzicht und Ausschüttungsquote können von den Versicherten alle 5 Jahre bei Bedarf neu festgelegt werden (Etappierung)

Motto: **Entflechten schafft Klarheit und
Garantien kosten (Rendite)!**

Anhang

Bundesverfassung Art. 8 Rechtsgleichheit

- ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, **der sozialen Stellung**, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- ³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- ⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.